

**I. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mühlenrade
über die Erhebung von Hundesteuer vom 12.06.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.06.2001 folgende I. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mühlenrade über die Erhebung von Hundesteuer vom 23.09.1996 erlassen:

I. Änderungen

§ 4 erhält folgende Fassung:

**"§ 4
Steuersatz**

1. Die Steuern betragen jährlich
 - a) für den 1. Hund 20,- Euro
 - b) für den 2. Hund 40,- Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 80,- Euro.

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde."

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Mühlenrade, den 12.06.2001

M. Jochims
- Bürgermeisterin -



Ausgehängt am: 20.06.01 (L.S.)

M. Jochims
- Bürgermeisterin -

Abzunehmen am: 6.07.01

Abgenommen am: 08.07.01 (L.S.)

